

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person, deren Verhalten den Zwecken des Vereins nicht widerspricht, als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung auf einem Vordruck zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragte.

Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller/die Antragstellerin zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher anzuzeigen. Für Abteilungen mit Sonderbeiträgen kann der Vorstand kürzere Kündigungsfristen festlegen.

(5) Über einen sofortigen Austritt entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragte.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen nach erfolgter zweimaliger Mahnung, wobei die Beitragsrückstände eingeklagt werden können,
- b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen b), c) erfolgt dies durch Beschluss des Vorstandes mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es muss zu diesem Gespräch des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich eingeladen werden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen und haben auf Antrag Rederecht.